

Gemeinde Wasbek

Begründung zur Änderung des Landschaftsplans

für den Bereich 18. Änderung des Flächennutzungsplans

„Solarpark Aalbek / A7“ für das Gebiet westlich A7, nördlich Witthörngraben,
östlich des Aalbek und südwestlich der Raststätte Aalbek West

Stand: 10.05.2021

Auftragnehmer und Bearbeitung:

M. Sc. Biol. Lena Maar

Inhalt:

1.	Planungsanlass	3
2.	Aussagen des Landschaftsrahmenplans	4
3.	Bestand im Geltungsbereich	6
4.	Bisherige Darstellung des Landschaftsplans im Änderungsbereich	7
5.	Neue Darstellung im Änderungsbereich mit Hinweisen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich.....	10

Anlage: Gemeinde Wasbek: Änderung des Landschaftsplans - Karte „Planzeichnung“, Elbberg,
 10.05.2021

1. Planungsanlass

Die Gemeinde Wasbek möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Dabei ist das Gemeindegebiet insbesondere dafür geeignet aus Solarenergie erzeugten Strom in das Stromnetz der Deutschen Bahn einzuspeisen. Zu diesem Ergebnis kommt die raumordnerische Verträglichkeitsstudie zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen¹, die Flächen in einem Radius von 5 km um das Umspannwerk Neumünster der Deutschen Bahn untersuchte. Dieses versorgt das gesamte elektrifizierte Schienennetz Norddeutschlands mit Strom.

Gemäß § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG) i. V. m § 7 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz³ (LNatSchG) werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Landschaftspläne sind insbesondere aufzustellen, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum zu erwarten sind.

Im Plangebiet westlich der Autobahn A 7 plant die Firma Enerparc AG aus Hamburg die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Der Großteil der Fläche liegt jedoch außerhalb des förderfähigen Bereichs entlang der Autobahn. Durch die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung und der dazugehörigen Landschaftsplanänderung sowie eines parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PVA geschaffen werden. Der Geltungsbereich der vorliegenden Landschaftsplanänderung umfasst die Flächen der 18. Änderung des Flächennutzungsplans.

¹ Elbberg (2020): Raumordnerische Verträglichkeitsstudie zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

² Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

³ Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG); Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2018 (GVOBl. S. 773) geändert worden ist



Abbildung 1: Luftbild mit ungefähre Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet) (Quelle: Google Earth; © 2020 Google; © 2009 GeoBasis-DE/BKG; Image © 2019 DigitalGlobe; eigene Bearbeitung; ohne Maßstab).

2. Aussagen des Landschaftsrahmenplans

Im Rahmen der Bearbeitung der Schutzgüter wird übergeordnet auf den Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2020) zurückgegriffen. Der Landschaftsrahmenplan stellt in Karte 1 Schutzgebiete gemäß Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, außerdem Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen sowie Gebiete zum Grundwasserschutz. Durch das Plangebiet verläuft eine Hauptverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Abbildung 2), die sich am Verlauf des Aalbek orientiert. Südlich des Plangebietes ist der Aalbek als Vorrangfließgewässer dargestellt.

In Karte 2 des Landschaftsrahmenplans sind Landschaftsschutzgebiete und Naturparks sowie Gebiete mit Erholungsfunktion, archäologische Denkmale, Geotope und oberflächennahe Rohstoffe abgebildet. Östlich des Plangebietes befindet sich die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“.

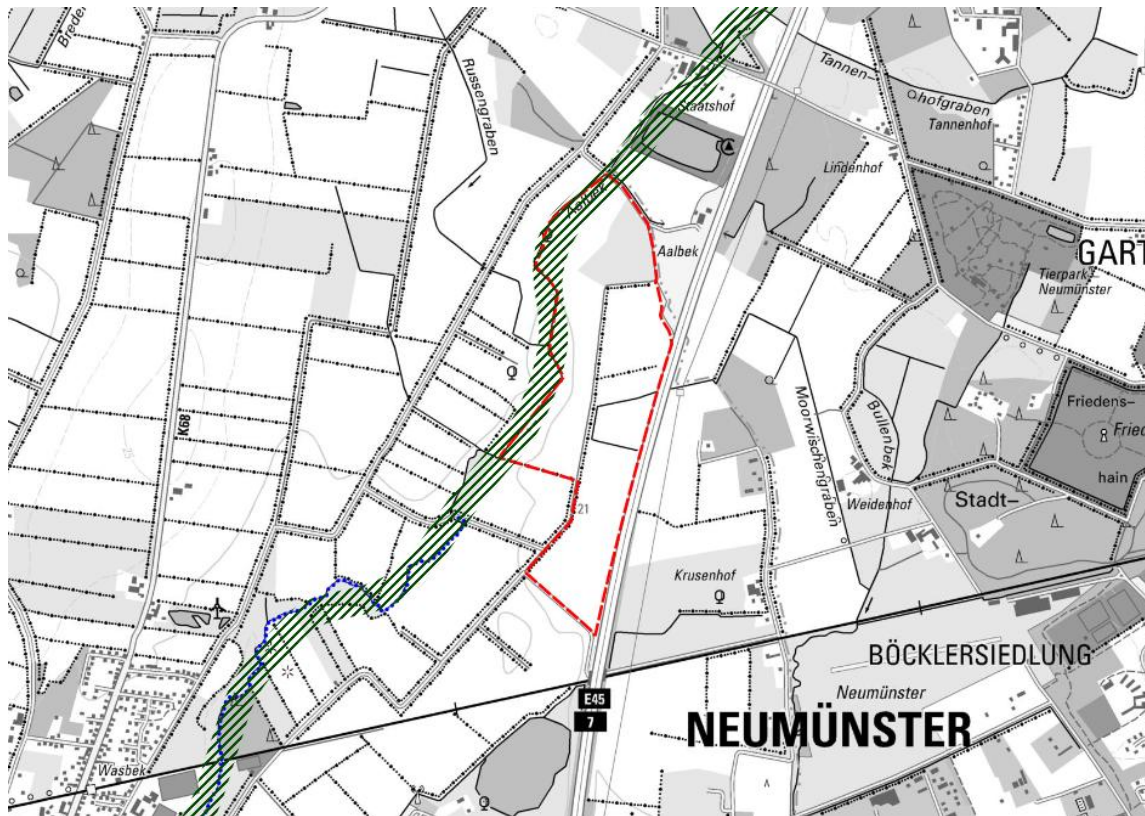


Abbildung 2: Karte 1 des LRP (2020). Die Hauptverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (grüne Schraffur) verläuft senkrecht durch das Plangebiet entlang des Aalbek, im Süden außerhalb des Plangebiets wird der Aalbek als Vorrangfließgewässer dargestellt (blaue Punktlinie).

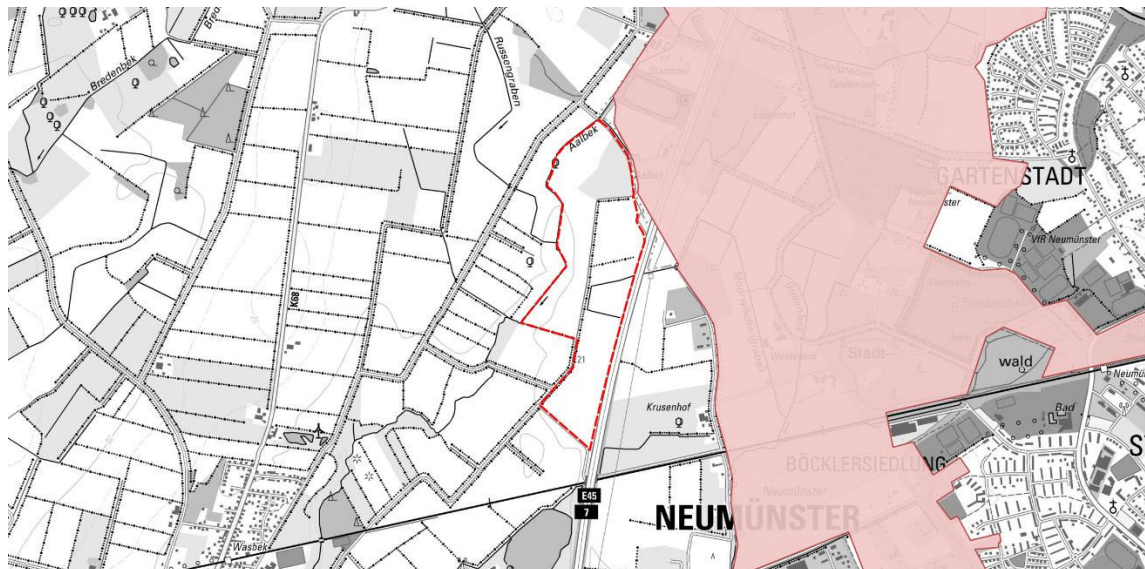


Abbildung 3: Karte 2 des LRP (2020) Landschaftsschutzgebiete dar. Das Plangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet der Stadt Neumünster, überschneidet sich jedoch nicht mit diesem.

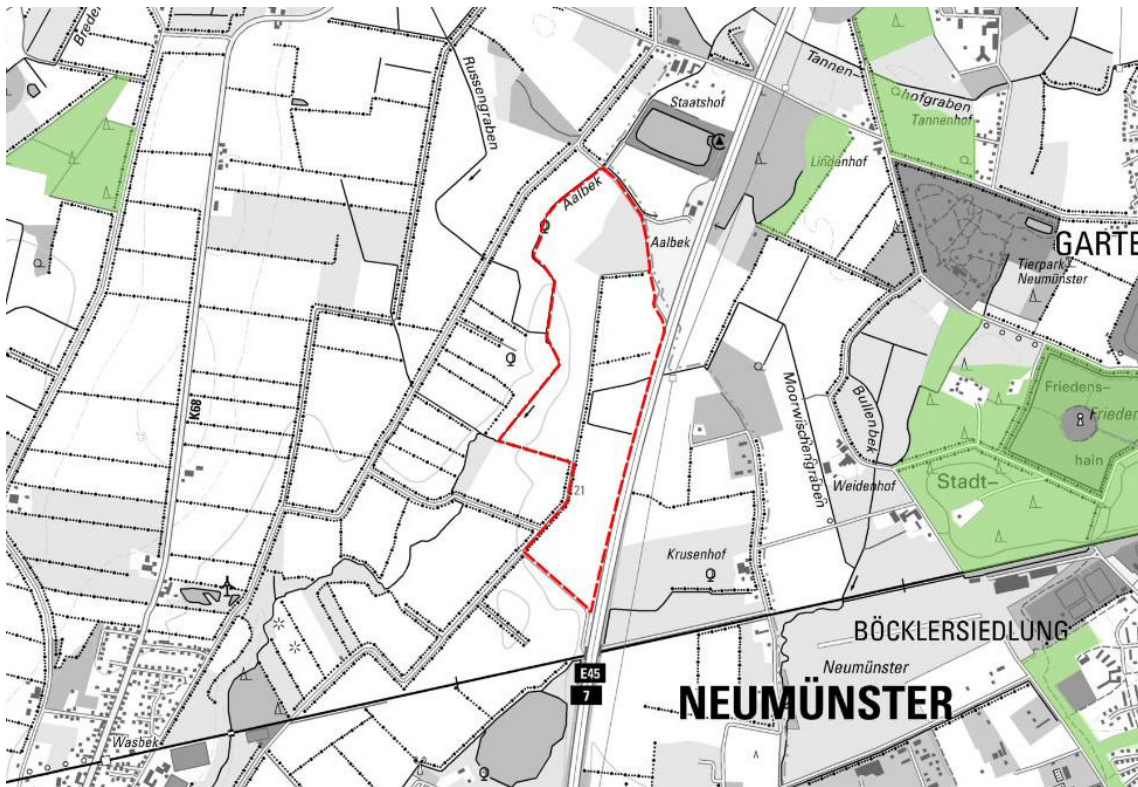


Abbildung 4: Karte 3 des LRP (2020) stellt Geotope und oberflächennahe Rohstoffe dar sowie Hochwasserrisikogebiete und klimasensitive Böden und Wälder (grün) dar. Das Plangebiet hat keine Überschneidung mit einem dieser Gebiete.

3. Bestand im Geltungsbereich

Der etwa 48 ha umfassende Änderungsbereich liegt nordöstlich der Ortschaft Wasbek und westlich der Stadt Neumünster und der A 7. Es umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Autobahn weisen zumindest die an der Autobahn gelegenen Flächen eine Vorbelastung durch Lärm und eine Barrierewirkung für Tiere auf.

Der Änderungsbereich wird derzeit als Acker und Wirtschaftsgrünland genutzt. Angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, aber auch Knicks. Innerhalb des Änderungsbereichs ist ein gut ausgebautes Knicknetz vorhanden. Die Knicks stellen gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG dar. Neben dem westlich des Plangebietes von Nord nach Süd verlaufenden Aalbek befinden sich auch kleinere Entwässerungsgräben im Plangebiet.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen oder Altstandorte. Das Gebiet überlagert sich beinahe flächendeckend mit einem archäologischen Interessensgebiet. Archäologische Denkmale oder Bodendenkmale sind nicht bekannt.

4. Bisherige Darstellung des Landschaftsplans im Änderungsbereich

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wasbek aus dem Jahr 1999 verfügt über sechs Karten. In Karte 1 werden die „Höhenschichten“ und in Karte 2 die „Bodenarten“ dargestellt. Das Plangebiet befindet sich demnach ausschließlich auf der Bodenart „Sand“.

Karte 3 enthält die Darstellung des Bestands / der Flächennutzung (Abbildung 5). Der Änderungsbereich wird überwiegend als Acker, Ansaatgrünland und Grünland dargestellt. Darüber hinaus befinden sich laut Darstellung Gräben, Knicks verschiedener Ausprägung sowie im Norden ein Kleingewässer innerhalb des Änderungsbereichs.

In Karte 4 „Schutzgebiete und Schutzobjekte“ sind die Knicks und das Kleingewässer ebenfalls verzeichnet (Abbildung 6). Zudem wird der Schutzstreifen entlang des Aalbeks als Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dargestellt.



Abbildung 5: Auszug aus Karte 3 des Landschaftsplans mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet); AA = Acker; AE = Grünlandeinsaat, AG = Grünland; im original Maßstab 1:5.000.



Abbildung 6: Auszug aus Karte 4 des Landschaftsplan mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet); blau unterbrochene Linie = schützenswerte geomorphologische Formation, grüne Punktreihe = Knick; im original Maßstab 1:5.000.

Karte 5 „Landschaftsbeeinträchtigungen“ hebt die Bedeutung der Autobahn aufgrund von Lärm- und Schadstoffemissionen sowie durch die Autobahn verursachte Zerschneidung hervor (Abbildung 7). Für den Aalbek und einem ihm zuführenden Graben hebt die Darstellung deren geringe Entwicklungsmöglichkeiten gewässertypischer Zönosen durch Gewässerausbau- und Unterhaltung sowie fehlende Randstreifen hervor. Die Biotoptypen und Landschaftsstrukturen im Norden sind zudem beeinträchtigt durch zu intensive Beweidung und Viehtritt.

In Karte 6 „Entwurf“ wird der Pufferstreifen entlang des Aalbeks als „Eignungsraum zur Entwicklung von Biotopverbundflächen“ sowie als „Gewässer- und Erholungsschutzstreifen“ dargestellt. Das Kleingewässer im Norden wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Für das Kleingewässer werden erforderliche Pflegemaßnahmen mit der Nr. 23 ausgewiesen, die auf Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der Biotopkartierung (1996) hinweisen. Die Nr. 23 sieht für die periodisch wasserführende Senke eine Entwicklung zu einem weniger gestörten Tümpel vor, der ggf. für Amphibien als Laichplatz genutzt werden kann (Abbildung 8).



Abbildung 7: Auszug aus Karte 5 des Landschaftsplans mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet); grüne Dreiecke = Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Zerschneidung der Landschaft; im original Maßstab 1:5.000.

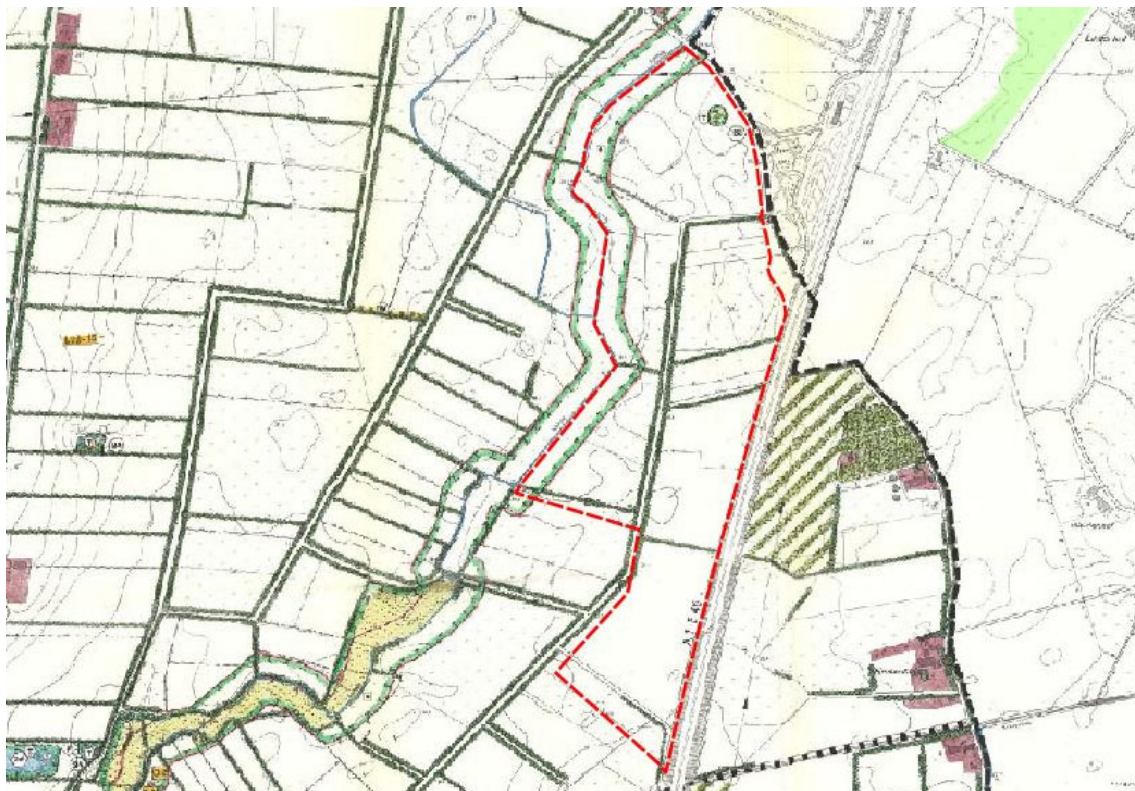


Abbildung 8: Auszug aus Karte 6 des Landschaftsplans mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet); grüne Punktreihe = Erhalt, Pflege und Entwicklung von Knicks“ im original Maßstab 1:5.000.

5. Neue Darstellung im Änderungsbereich mit Hinweisen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Die Landschaftsplanänderung wird in der Karte „Planzeichnung“ dargestellt (siehe Anlage).

Die zu ändernden Flächen, die im bisherigen Landschaftsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, werden überwiegend in ein Sondergebiet Photovoltaik geändert, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Die dargestellten Flächen entsprechen dem Geltungsbereich der 18. Änderung des FNP „Sondergebiet Photovoltaik“.

Folgende Maßnahmen, welche der Minimierung bzw. Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen, wurden bereits in der Planung berücksichtigt:

- Die unversiegelten Bereiche der Solaranlage werden von ihrer derzeitigen Nutzung als Acker in ein extensiv genutztes Grünland überführt.
- Die Schutzzone entlang des Aalbeks wird als private Grünfläche festgesetzt und soll schrittweise renaturiert werden.

- Das Sondergebiet wird zur Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf intensiv landwirtschaftlich genutzte und durch die Autobahn vorbelastete Flächen beschränkt.
- Die Knicks im Geltungsbereich werden zum Erhalt festgesetzt. Zu ihnen wird ein Schutzabstand eingehalten, der als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dem verursachten Eingriff zum Ausgleich dienen soll.
- Ein Knickdurchbruch von ca. 3 m wird innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen.
- Im Nordosten sowie im Süden werden linienhaft Gehölze angepflanzt, die dem Sichtschutz dienen und das Knicknetz erweitern sollen.

Für eine detaillierte Auflistung der Auswirkungen des Sondergebiets auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter, sei auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 5 und zur 18. Änderung des FNP „Solarpark Aalbek“ verwiesen.

Gemäß dem Erlass „Strategische Umweltprüfung (SUP) erachtet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die Erstellung eines gemeinsamen Umweltberichts für Landschafts- und Bauleitplanung für sinnvoll, falls die Aufstellung des FNP und des Landschaftsplans gleichzeitig erfolgt. Im aktuellen Fall wurde ein Umweltbericht für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 5 und zur 18. Änderung des FNP erstellt. Dieser ist somit auch für die Aufstellung des Landschaftsplans gültig.

Wasbek, den

.....

Bürgermeister